

Datenschutz

Merkblatt zum Bundesdatenschutz (BDSG)

1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinen Persönlichkeiten nicht beeinträchtigt wird.

Verstöße gegen das Gesetz werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Was sind personenbezogenen Daten?

Personenbezogenen Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) (§ 3.1 BDSG).

Betroffene können sein: Mitarbeiter, Lieferanten, Kunden, Nachunternehmer, wenn es sich um Einzelunternehmer also keine juristischen Personen handelt.

2.2 Was beinhaltet der Begriff „Datenverarbeitung“ im BDSG?

Datenverarbeitung im Sinne dieses Gesetzes ist die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten, ungeachtet der dabei angewandten Verfahren (§ 3.4-3.6 BDSG).

2.3 Was versteht das BDSG unter einer Datei?

Das BDSG unterscheidet zwischen automatisierten und nicht automatisierten Dateien.

Automatisierte Datei: Eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann. (Beispiele: Datensätze oder Texte auf Datenträger)

Für temporäre Dateien gelten nur die Wahrung des Datengeheimnisses und die Datensicherungsmaßnahmen.

Nicht automatisierte Datei: Jede sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichzeitig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden kann. (Beispiele: Karteien, gleichartige Vordrucke, Mikrofiche). Werden die Daten

nicht an Dritte übermittelt, gelten nur die Vorschriften über die Wahrung des Datengeheimnisses, der Datensicherung und der Zweckbindung für Forschungszwecke.

Nicht unter den Dateibegriff, und damit in die Zuständigkeit des BDSG fallen Akten und Aktensammlungen.

2.4 Speichernde Stelle

Ist jede Person oder Stelle die personenbezogene Daten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern lässt.

3 Wer hat die vom Gesetz festgelegten Maßnahmen zur Verhinderung des Datenmissbrauchs zu treffen?

Alle Personen und Stellen, die personenbezogene Daten in Dateiform verarbeiten oder durch andere verarbeiten lassen.

4 Maßnahmen zur Verhinderung des Datenmissbrauchs

4.1 Technische und organisatorische Maßnahmen Gelten für alle Stellen, in und von denen aus Daten verarbeitet werden können

Zugangskontrolle, Datenträgerkontrolle, Speicherkontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Übermittlungskontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle, Transportkontrolle, Organisationskontrolle.

Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht (angemessen: Industriestandard).

4.2 Sicherstellen der Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn sie dieses Gesetz ausdrücklich erlaubt.

Wesentliche Erlaubnistatbestände sind:

- Die Verarbeitung erfolgt im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen (z.B. Bewerbung)
- Die Verarbeitung ist zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich und schutzwürdige Belange der Betroffenen werden nicht beeinträchtigt.
- Eine andere Rechtsvorschrift erlaubt die Verarbeitung.
- Der Betroffene hat in die Verarbeitung schriftlich eingewilligt.

5 Rechte des Betroffenen

5.1 Benachrichtigung des Betroffenen (§ 33 BDSG)

Werden erstmals personenbezogene Daten für eigene Zwecke gespeichert, ist der Betroffene von der Speicherung der Art der Daten zu benachrichtigen. Eine Pflicht der Benachrichtigung besteht nicht, wenn der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung erlangt hat.

5.2 Erteilung von Auskünften an den Betroffene (§ 34 BDSG)

Jeder Betroffenen kann Auskunft verlangen über die zu seiner Person gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung sowie der Personen und die Stellen, an die seine Daten regelmäßig übermittelt werden. Die Auskunft ist in der Regel unendgeldlich; sie ist schriftlich zu erteilen.

5.3 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten (§ 35 BDSG)

- Personenbezogene Daten müssen berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind.
- Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist, oder es sich um hochsensible Daten handelt, deren Richtigkeit von der speichernden Stelle nicht bewiesen werden kann. Sie sind ferner zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist.
- Personenbezogene Daten sind zu sperren soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt. Der Vorgang der Sperrung bedeutet, dass die Daten gespeichert bleiben, aber mit einem Sperrvermerk versehen werden. Sie dürfen dann nicht mehr verarbeitet werden.

6 Verarbeitung oder Nutzung personenbezogene Daten im Auftrag (§ 11 BDSG)

Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen verarbeitet oder genutzt, ist der Auftragsgeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlich. Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisung des Auftraggebers verarbeiten und nutzen.

7 Verpflichtung der mit Datenverarbeitung beschäftigten Personen auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG)

Personen, die im weitesten Sinne bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mitwirken, sind verpflichtet, diese zu dem jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

8 Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (§ 37 BDSG)

Der Beauftragte für den Datenschutz hat die Ausführung dieses Gesetzes sowie andere Vorschriften über den Datenschutz sicher zu stellen.

Er hat insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen und die bei der Verarbeitung tätigen Personen mit den Vorschriften dieses Gesetzes vertraut zu machen sowie bei der Auswahl der bei der Verarbeitung tätigen Personen beratend mitzuwirken.

Dem Beauftragten sind von den Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, Übersichten zur Verfügung zu stellen über:

1. Eingesetzte Datenverarbeitungsanlagen,
2. Bezeichnung und Art der Dateien,
3. Art der gespeicherten Daten,
4. Geschäftszwecke, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich sind,
5. deren regelmäßige Empfänger,
6. zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die alleinzugriffsberechtigt sind.

Sofern die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nicht erforderlich ist (wenn weniger als 5 Mitarbeiter ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind, § 36 BDSG), sind die datenschutzrechtlichen Maßnahmen von der Geschäftsleitung zu treffen.